

96. Verstößt ein Vertrag, wodurch ein Wirt gegenüber einer Brauerei gegen Gewährung eines Darlehns zur Bierabnahme auf die Dauer von mindestens fünf Jahren sich verpflichtet, gegen die guten Sitten?

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1906 i. S. D. Aktien-Brauerei (Kl.)
w. M. (Bekl.). Rep. II. 514/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage wurde von den Instanzgerichten bejaht, vom Reichsgericht aber verneint, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht legt den Vertrag der Parteien dahin aus, daß der Beklagte auch nach einer seitens der Klägerin erfolgten Kündigung und Rückzahlung des Darlehns zur weiteren Bierabnahme auf die Dauer von mindestens fünf Jahren seit dem Tage des Vertragsabschlusses verpflichtet bleibt. Die Vertragsauslegung ist von der Revisionsklägerin nicht beanstandet und rechtlich auch nicht zu beanstanden. Im wesentlichen erklärt das Berufungsgericht gerade mit Rücksicht auf diese Vertragsbestimmungen den Vertrag als den guten Sitten widersprechend für nichtig. Die Entscheidung steht im Widerspruch mit Urteilen anderer Oberlandesgerichte, die den Einwand der Nichtigkeit gegenüber Verträgen von im wesentlichen gleichen Bedingungen zurückgewiesen haben.

So die Oberlandesgerichte Dresden, Sächsisches Archiv Bd. 14

§. 649 und Wengler, Archiv n. F. Bd. 10 S. 534, Celle, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 4 S. 205 und Rdn in mehrfachen Entscheidungen.

Die Entscheidung ist auch rechtlich zu beanstanden. Ob ein Vertrag den guten Sitten widerspricht, ist eine Rechtsfrage, die als solche auf Grund der von dem Berufungsgericht festgestellten oder unstreitigen Tatsachen der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Für die Beurteilung ist nicht bloß der objektive Inhalt des Geschäfts maßgebend, sondern die Gesamtheit der im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses vorhandenen Verhältnisse ist von dem besonderen Standpunkte der Vertragsschließenden unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Anschauungen, Motive und Zwecke in Betracht zu ziehen. Dieser Aufgabe ist das Berufungsgericht nicht gerecht geworden, indem es hauptsächlich nur den objektiven Vertragsinhalt und auch diesen nur unvollständig bzw. unzutreffend gewürdigt hat. Damit verletzt es den § 138 B.G.B. Verträge, zufolge deren ein Wirt gegen Gewährung eines Darlehns gegenüber einer Bierbrauerei zur Abnahme des Bierbedarfs auf eine längere Zeitdauer sich verpflichtet, und die Rückzahlung des Darlehns durch einen Aufschlag auf den Bierpreis erfolgt, gehören zu den häufigen Erscheinungen des heutigen Geschäftslebens und dienen dem Interesse beider Vertragsteile, dem Wirt, der mangels genügender eigener Mittel durch Gewährung des Darlehns in den Stand gesetzt wird, sich eine selbständige Existenz zu gründen, oder den Geschäftsbetrieb zu vergrößern, oder weiteren Kredit sich zu verschaffen; der Brauerei, die dadurch auf eine bestimmte Zeit sich die Kundschaft sichert, und entsprechend mit ihrem Geschäftsbetrieb, insbesondere ihrer Produktion, sich einrichten kann. In der Natur der Verhältnisse liegt es einerseits, daß mittellose Anfänger oder in nicht günstiger Vermögenslage befindliche Wirte mit Rücksicht auf das mit der Kreditgewährung immerhin verbundene größere oder geringere Risiko sich lästigeren Vertragsbedingungen unterwerfen müssen, als Abnehmer, deren Kreditwürdigkeit einem Bedenken nicht unterliegt, andererseits, daß die Brauereien das Äquivalent dafür, daß sie flüssige Mittel ihrem Geschäfte entziehen und in kleineren Beträgen mehr oder minder unsicher anlegen, nicht in der üblichen Verzinsung der Darlehen, sondern vielmehr in der Förderung ihres eigentlichen Geschäftsbetriebes, des Bierabsatzes, suchen. Die

wirtschaftliche Wichtigkeit und die weite Verbreitung der Bierabnehmerverträge rechtfertigen nun ohne weiteres die Annahme, daß Verträge solcher Art für den Regelfall dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes nicht widerstreiten, und daß eine abweichende Beurteilung nur in besonderen Umständen, insbesondere einer drückenden Härte der Vertragsbedingungen, die den Gewerbebetrieb des Wirts übermäßig beschränken, ihre Begründung finden kann. Der § 138 Abs. 1 B.G.B. erklärt ein jedes Geschäft, das den guten Sitten widerspricht, für nichtig. Als besonderen Anwendungsfall hebt der Abs. 2 das wucherische Geschäft hervor. Der Abs. 2 dient einestheils zur Erläuterung des Abs. 1, andernteils gerade in Fällen der vorliegenden Art als ein naheliegender gesetzlicher Maßstab. Auf diesen Gesichtspunkt hebt auch das Berufungsgericht ab, wenn es von einer gegen die guten Sitten verstößenden Knebelung, oder von einer Ausnutzung der Lage des wirtschaftlich Schwächeren seitens des wirtschaftlich Stärkeren spricht. So richtig diese allgemeinen Erwägungen sein mögen, so müssen sie doch ihre Rechtfertigung in den besonderen Umständen des konkreten Geschäfts finden. Dies trifft aber im gegebenen Falle nicht zu. Denn die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit ist vom Beklagten nicht behauptet, das Vorhandensein einer Nothlage aber ausdrücklich bestritten worden. Der Verstoß gegen die guten Sitten ist vom Berufungsgericht weiter damit begründet, daß es sich um einen für die Verhältnisse der Klägerin geringen, überdies durch Bürgschaft gesicherten, Betrag von 1000 *M* handele, und daß die Vertragsstrafe als eine außerordentlich hohe anzusehen sei. Hierbei ist erwogen, der Umstand, daß die Vertragsstrafe nur gegebenenfalls, d. h. für den Fall des Vertragsbruchs gefordert werden könne, im übrigen aber Leistung und Gegenleistung einander gleich kämen, komme nicht in Betracht. Diese Erwägungen sind zum Teil unzutreffend, erschöpfen aber jedenfalls die Sachlage nicht. Durch die Gewährung des Darlehns sind dem Beklagten, der sich bis dahin in der dienenden Stellung eines Oberkellners befand, die Mittel zur Gründung einer selbständigen Existenz verschafft worden. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Kreditgewährung als eine sittlich und wirtschaftlich aner kennenswerte Tat der Klägerin. Bei der Würdigung ihrer Leistung ist nicht bloß die Größe des mit der Kreditgewährung verbundenen Risikos, sondern auch, und haupt-

fächlich der Umstand zu berücksichtigen, daß die Klägerin, die nicht gewerbsmäßig Geldverleihgeschäfte betreibt, den fraglichen Betrag ihrem Betriebskapital entzog und mehr oder minder unsicher anlegte. Unzutreffend ist es, wenn das Berufungsgericht der Leistung der Klägerin hauptsächlich die für den Vertragsbruch des Beklagten verwirkte Vertragsstrafe gegenüberstellt, obwohl doch ihre Verwirkung ganz vom Belieben des Beklagten abhängig war. Als Gegenleistung des Beklagten war vielmehr überwiegend seine Verpflichtung zum Bierbezuge in Betracht zu ziehen. Da nun der Beklagte gegenüber der Klägerin — einer großen, renommierten Brauerei — zum Bezuge ihres Bieres, dessen Güte in keiner Weise beanstandet ist, zum Tagespreise, also zu einem Preise, zu dem auch diejenigen Wirte das Bier beziehen, die nicht Darlehnschuldner der Klägerin sind, unbedingt nur auf die Dauer von fünf Jahren sich verpflichtet, dabei aber sich das Recht vorbehalten hat, ein echtes Pilsener, ein echtes dunkles Münchener Bier sowie in der Stehbierhalle das Bier der Kessler'schen Brauerei zu führen, so kann die Übernahme einer solchen Verpflichtung weder dem Gegenstande noch der Zeitdauer nach als eine übermäßige Beschränkung in seinem Gewerbebetriebe angesehen werden. Wenn dem Beklagten, der die guten Dienste der Klägerin dank der Unterstützung seitens einer Konkurrenzbrauerei jetzt nicht mehr nötig hat, nunmehr die Bierbezugspflicht lästig fällt, so kann dies keinen Grund abgeben, den Vertrag als sittenwidrig erscheinen zu lassen. Bedenken kann nur der Umstand erregen, daß der Beklagte nach der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrage gibt, auch noch nach einer seitens der Klägerin erfolgten Kündigung des Darlehns an die Bierbezugspflicht gebunden bleibt. Allein dieses Bedenken ist gegenüber den gesamten übrigen Umständen des Falles nicht erheblich genug, um für sich allein den Vertrag zu einem sittenwidrigen zu stempeln. Übrigens ist hierbei zu erwägen, daß eine solche Vertragsbestimmung nicht bloß nach ihrem strengen Wortsinne, sondern vielmehr in dem Geiste zu verstehen ist, in dem eine große Brauerei sie in eignem wohlverstandenen Interesse zur Erhaltung ihres geschäftlichen Renommées zu handhaben pflegt. Hiernach kann der Vertrag nicht als den guten Sitten widersprechend und nichtig angesehen werden.“ . . .